

Bebauungsplan Nr. 114 „Rebrügge“ zur 1. Änderung gem. § 13a BauGB

Artenschutzrechtliche Prüfung

bearbeitet für: Thies GmbH & Co. KG
Borkener Straße 155
48653 Coesfeld

bearbeitet von: öKon GmbH
Liboristr. 13
48155 Münster
Tel.: 0251 / 13 30 28 12
Fax: 0251 / 13 30 28 19

20. Juli 2018



Landschaftsplanung • Umweltverträglichkeit



Inhaltsverzeichnis

1	Vorhaben und Zielsetzung	4
2	Rechtliche Grundlagen	4
3	Untersuchungsgebiet	5
4	Wirkfaktoren der Planung	9
4.1	Allgemeine Faktoren	9
4.2	Baubedingte Faktoren	9
4.3	Anlagebedingte Faktoren	9
4.4	Betriebsbedingte Faktoren.....	9
5	Fachinformationen	10
5.1	Daten aus dem Biotopkataster NRW.....	10
5.2	Planungsrelevante Arten des Messtischblattquadranten Q40084 (Gescher)	11
5.3	Faunistische Zufallsfundaufnahme / Bestandsaufnahme	12
6	Artenschutzrechtliche Bewertung nach Artgruppen	13
6.1	Offenlandarten.....	13
6.2	Arten des Feuchtgrünlands / der Gewässer	13
6.3	Gehölz gebundene / bewohnende Arten.....	13
6.4	Gebäude bewohnende Arten	14
6.5	Sporadische Nahrungsgäste	14
6.6	Sonstige planungsrelevante Arten.....	15
6.7	„Allerweltsarten“	15
7	Artenschutzrechtlich erforderliche Maßnahmen	16
7.1	Bauzeiteausschluss "Brutvogelschutz" (15.3. bis 30.6.)	16
7.2	Gehölzfällung im Winter (1.10. bis 28./29.2)	16
7.3	Erhalt lichtarmer Dunkelräume im Westen.....	16
8	Fazit der artenschutzrechtlichen Prüfung	17
8.1	Artenschutzrechtliche Protokolle.....	17
9	Literatur.....	18



Abbildungs- und Tabellenverzeichnis:

Abb. 1: B-Plan Nr. 114 „Rebrügge“ (Ist-Zustand) 6

Abb. 2: B-Plan Nr. 114 „Rebrügge“ - 1. Änderung (Plan-Zustand) 7

Abb. 3: alter Wirtschaftsweg "Rebrügge" 8

Abb. 4: überplante Hecke im Westen des nördlichen Betriebsgeländes 8

Tab. 1: Schutzgebiete, schutzwürdige und geschützte Biotope im Umfeld des Vorhabens..... 10

Tab. 2: Planungsrelevante Arten des Messtischblatts Q40084 (Gescher) 11

Tab. 3: Tiere im Untersuchungsgebiet - Zufallsfunde 12

Abb. 5: Änderungsbereich B-Plan "Rebrügge" 13

Tab. 4: Verbotstatbestände für Gehölz gebundene / bewohnende Arten 14

Tab. 5: Verbotstatbestände für Sporadische Nahrungsgäste 15

Tab. 6: Verbotstatbestände für Sonstige planungsrelevante Arten 15

Tab. 7: Verbotstatbestände für „Allerweltsarten“ 16

1 Vorhaben und Zielsetzung

Die Thies GmbH & Co. Maschinenfabrik plant den kleinen unbefestigten Wirtschaftsweg "Rebrügge" käuflich zu erwerben und zwei bislang getrennte Betriebsflächen miteinander zu verbinden. Das Fahr- und Leitungsrecht des derzeitigen Wirtschaftswegs "Rebrügge" wird aufgehoben und in eine gewerbliche GE-Fläche umgewandelt.

Der vorhandene Grünstreifen westlich der nördlichen Betriebsfläche wird aufgehoben und in eine Zuwegung umgewandelt, die dann zur Anbindung der im Südwesten gelegenen Pferdehaltung dient.

Für das vorliegende Vorhaben wird eine Artenschutzrechtliche Prüfung mit Auswertung aller vorhandenen Daten nach Aktenlage erstellt. Der Eingriffsort wurde an einem Ortstermin (07.06.2018) besichtigt, vertiefende Bestandserfassungen wurden nicht durchgeführt.

Im Rahmen dieser Artenschutzrechtlichen Prüfung soll geklärt werden, ob durch das Vorhaben artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG eintreten können (Stufe I). Im Fall einer Betroffenheit besonders geschützter Arten werden im Rahmen einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung notwendige Vermeidungs-, Minderungs- oder Ausgleichsmaßnahmen zur Vermeidung des Eintretens artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände konzipiert (Stufe II).

2 Rechtliche Grundlagen

Durch Bauvorhaben (Errichtung / Veränderung / Abriss) können Tier- und Pflanzenarten betroffen sein. Nach europäischem Recht geschützte (Anhang I, VS-RL und Anhang IV, FFH-RL) sowie national besonders geschützte Arten unterliegen einem besonderen Schutz nach § 44 des Bundesnaturschutzgesetzes (Besonderer Artenschutz). Daraus ergibt sich eine Prüfungspflicht hinsichtlich möglicher artenschutzrechtlicher Konflikte.

Die rechtliche Grundlage für Artenschutzprüfungen bildet das Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG. Aktuell gültig ist die Fassung vom 29. Juli 2009. Der Artenschutz ist in den Bestimmungen der §§ 44 und 45 BNatSchG verankert. Die generellen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG sind wie folgt gefasst:

"Es ist verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören," (Tötungsverbot)

„2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert," (Störungsverbot)

„3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören, 4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören." (Schädigungsverbot)

Ergänzend regelt der § 45 BNatSchG u.a. Ausnahmen in Bezug auf die vorgenannten generellen Verbotstatbestände.

Der Ablauf einer ASP wird u.a. vom Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW beschrieben (s. unten).

Eine Artenschutzrechtliche Prüfung (ASP) lässt sich in drei Stufen unterteilen (Quelle: VV Artenschutz, MKULNV 2016, verändert):

Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum, Wirkfaktoren)

In dieser Stufe wird durch eine überschlägige Prognose geklärt, ob und ggf. bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können. Um dies beurteilen zu können, werden verfügbare Informationen zum betroffenen Artenspektrum eingeholt. Vor dem Hintergrund des Vorhabentyps und der Örtlichkeit werden zudem alle relevanten Wirkfaktoren des Vorhabens einbezogen. Nur wenn artenschutzrechtliche Konflikte möglich sind, ist für die betreffenden Arten eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung in Stufe II erforderlich.

Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

In Stufe II erfolgt eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung möglicherweise betroffener planungsrelevanter Arten. Zur Klärung, ob und welche Arten betroffen sind, sind ggf. vertiefende Felduntersuchungen (z.B. Brutvogeluntersuchung, Fledermausuntersuchung) erforderlich. Für die (möglicherweise) betroffenen Arten werden Vermeidungsmaßnahmen inklusive vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen und ggf. ein Risikomanagement konzipiert. Anschließend wird geprüft, bei welchen Arten trotz dieser Maßnahmen gegen die artenschutzrechtlichen Verbote verstoßen wird.

Stufe III: Ausnahmeverfahren

In dieser Stufe prüft die zuständige Behörde, ob die drei Ausnahmevoraussetzungen (zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, Alternativlosigkeit, günstiger Erhaltungszustand) vorliegen und insofern eine Ausnahme von den Verboten zugelassen werden kann.

3 Untersuchungsgebiet

Das Untersuchungsgebiet liegt im westlichen Stadtrandgebiet von Coesfeld, nördlich der B 525 und der Berkel, südlich der K 46 (Borkener Straße) im Bereich des Gewerbegebiets West am Weißen Kreuz. Der Betrieb liegt in Stadtrandlage, westlich schließen ländlich geprägte Freiflächen und östlich Wohn- und Gewerbebereiche von Coesfeld an.

Das Firmengelände liegt südlich der Borkener Straße und wird im Nordwesten von der Stichstraße Rebrügge geteilt. Die Betriebszufahrten erfolgen über die Borkener Straße. Das Gelände fällt leicht von Nord nach Süd in Richtung Berkel ab, die Geländehöhe ist mit rd. 75 m ü.NN anzugeben.

Durch die Planänderung sollen die Grundlagen geschaffen werden, um die beiden bislang getrennten Betriebsflächen miteinander zu verbinden.

Der Änderungsbereich betrifft einen geschotterten Teil der Zuwegung "Rebrügge" sowie einen sichtverschattenden baumheckenartigen Grünstreifen (ehemalige Kompensationsfläche) im Westen der nördlichen Betriebsfläche. Dieser Streifen soll als neue Zuwegung für die im Südwesten gelegene Pferdehaltung dienen.

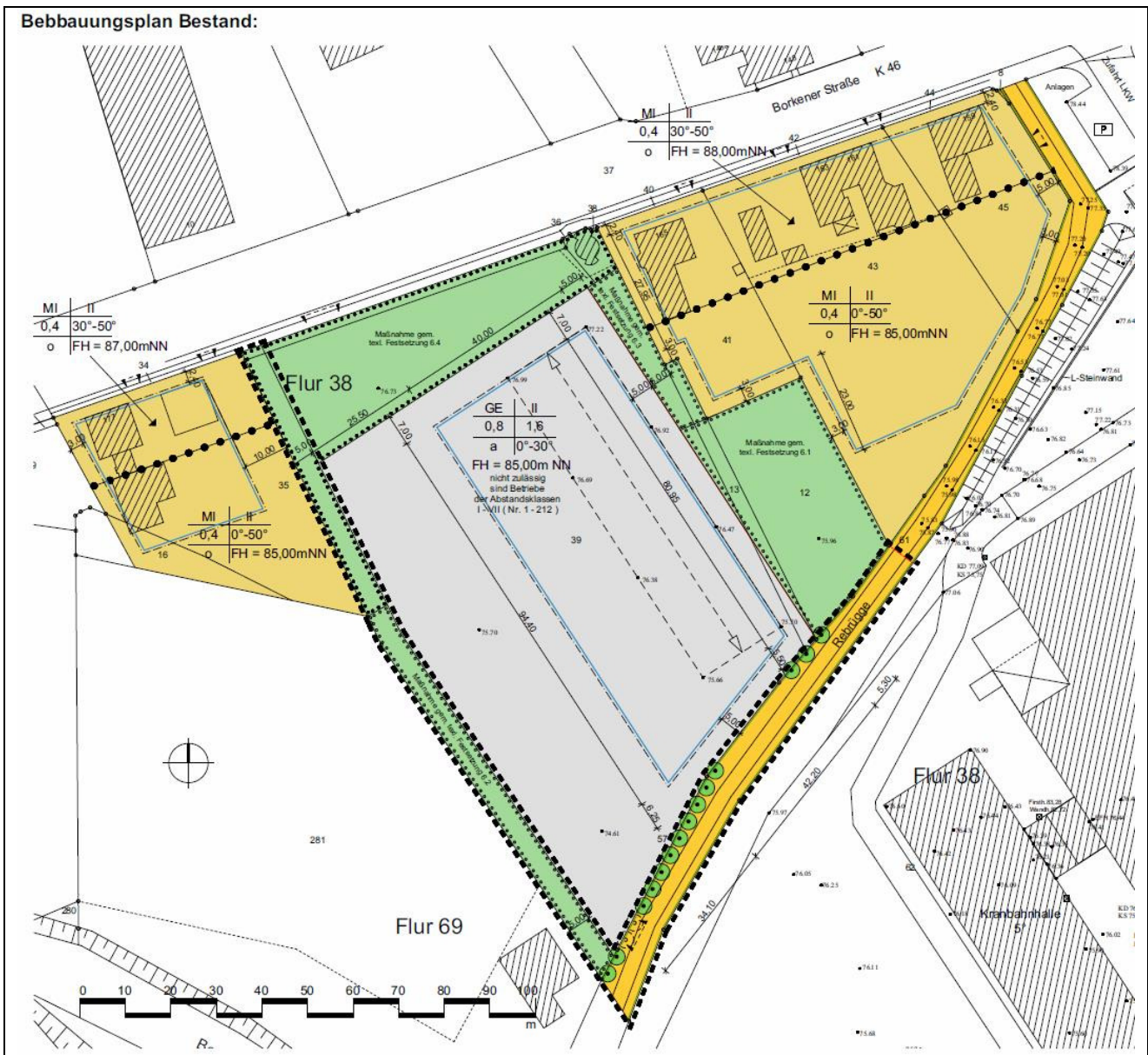


Abb. 1: B-Plan Nr. 114 „Rebrügge“ (Ist-Zustand)

(unmaßstäblich)
(gestrichelt = Änderungsbereich)

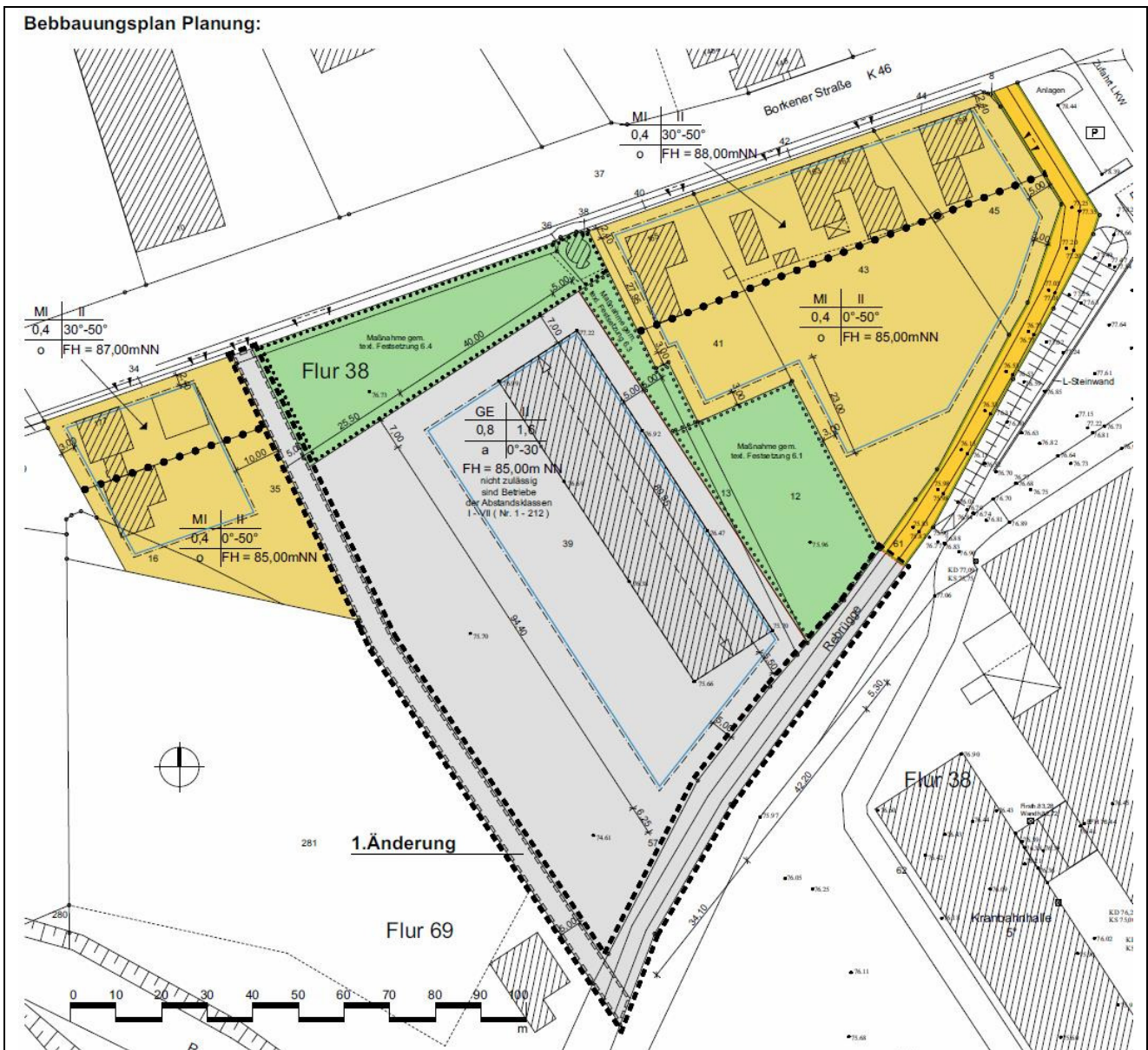


Abb. 2: B-Plan Nr. 114 „Rebrügge“ - 1. Änderung (Plan-Zustand)

(unmaßstäblich)
(gestrichelt = Änderungsbereich)



Abb. 3: alter Wirtschaftsweg "Rebrügge"
- teilgeschottert mit Banketten und einzelnen Obstbäumen



Abb. 4: überplante Hecke im Westen des nördlichen Betriebsgeländes

4 Wirkfaktoren der Planung

4.1 Allgemeine Faktoren

Grundsätzlich können planungsrelevante Arten von Vorhaben beispielsweise durch folgende Wirkfaktoren negativ beeinträchtigt werden:

- Flächeninanspruchnahme / -versiegelung / Biotopzerstörung,
- Barrierewirkung / Biotopzerschneidung,
- Verdrängung / Vergrämung durch Immissionen (Lärm, optische Reize, Erschütterungen, Staub, Errichtung von Vertikalstrukturen),
- baubedingte Individuenverluste (Abriss, Gehölzfällung, Bodenaushub, Straßentod),
- (temporäre) Grundwasserveränderungen (GW-Erhöhungen / -Absenkungen) infolge von Bautätigkeiten,
- Waldinanspruchnahme / Waldrodung,
- Verlust von Fortpflanzungs- oder Ruhehabitaten (z.B. durch Immissionen, Gebäudeabbriss, Gehölzeinschlag) und
- Wechselbeziehungen.

4.2 Baubedingte Faktoren

Durch eine Baufeldvorbereitung kann es zur Beseitigung von Gehölzen kommen. Gehölze mit Baumhöhlen und Spalten, sowie Rindenablösungen o.ä. Strukturen können einer Reihe von planungsrelevanten Vogelarten als Brutplatz oder Fledermäusen als Quartier dienen. Bei einer Gehölzbeseitigung zu einer sensiblen Zeit im Lebenszyklus der Tiere (z.B. Brutzeit von Vögeln) kann es zur Tötung von Individuen oder Entwicklungsstadien dieser planungsrelevanten Arten kommen.

Durch die Herstellung von Baufeldern oder durch Bauaktivitäten innerhalb der Brutzeit können Bruten bodenbrütender Feldvogelarten verloren gehen, womit der Verbotstatbestand der Tötung erfüllt wäre. Diese potenziellen Wirkungen beziehen sich auf Baufelder, Baustraßen und sonstige Nebeneinrichtungen sowie auf die nähere Umgebung.

4.3 Anlagebedingte Faktoren

Bei einem Gehölzverlust oder der Überplanung sonstiger nahrungsreicher Biotopstrukturen kann es zu einer Veränderung / Einschränkung von Nahrungshabitaten für Vogel- und Fledermausarten kommen. Ein Verlust essenzieller Nahrungshabitate kann zu einer Aufgabe von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und somit zu einer Schädigung führen. Potenziell kann auch die Tötung durch einen verringerten Fitnesszustand und /oder die Aufgabe von Jungtieren ausgelöst werden

4.4 Betriebsbedingte Faktoren

Betriebsbedingte Emissionen wie Licht, Lärm und visuelle Reize können unter Umständen dauerhaft umliegende Bereiche beeinflussen. Störungssensible Arten können hierdurch einen Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten erleiden. Eine regelmäßige Beleuchtung von Leitlinien oder Nahrungsräumen von Fledermäusen kann zur Meidung dieser Bereiche führen. Durch die Nutzung anderer, suboptimalerer Lebensräume oder Leitlinien können Risiken wie Kollisionen und somit die Tötung eintreten oder sich der Fitnesszustand verringern. Dieses kann zu einer Aufgabe von Jungtieren (Tötung) sowie von Wochenstubenquartieren (Schädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) führen.

5 Fachinformationen

5.1 Daten aus dem Biotopkataster NRW

In einigen Meldungen zu den in den Fachinformationssystemen des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV NRW) erfassten schutzwürdigen und geschützten Biotopen sowie Schutzgebieten sind faunistische Daten hinterlegt. Diese können mittelbar (z.B. für die Einschätzung des Artpotenzials in vergleichbaren Biotopen im Plangebiet) oder unmittelbar (mögliche Betroffenheit) relevant für die vorliegende artenschutzrechtliche Betrachtung sein. Im Rahmen der vorliegenden artenschutzrechtlichen Betrachtung werden vorliegende Daten zu planungsrelevanten Arten ggf. berücksichtigt.

Im Umfeld des Vorhabens sind zwei Schutzgebiete bzw. schutzwürdige Biotope des Biotopkatas- ters NRW (BK-Kennung) verzeichnet (LANUV NRW 2018b). Die Berkel ab der Kläranlage Coes- feld, ~140 m westlich des Plangebiets, ist deckungsgleich als Biotop des Biotopkatas- ters NRW, Naturschutzgebiet (NSG) sowie auch als Natura 2000 - Gebiet (FFH) gekennzeichnet.

Tab. 1: Schutzgebiete, schutzwürdige und geschützte Biotope im Umfeld des Vorhabens

Geb. Nr.	Name	Entfernung zum Vorhaben	Angaben zu planungsrelevan- ten Arten
BK-4008-0106	NSG Berkelaue von der Kreis- grenze bei Klye bis Coesfeld	140 m westlich	Fische <ul style="list-style-type: none"> • Groppe Cottus gobio • Bachneunauge • Lampetra planeri Säugetiere <ul style="list-style-type: none"> • Myotis daubentonii (Wasserfledermaus) Vögel <ul style="list-style-type: none"> • Eisvogel Alcedo atthis • Pirol Oriolus oriolus • Kiebitz Vanellus vanel- lus • Teichrohrsänger Acrocephalus scir- paceus • Wiesenpieper Anthus pratensis • Wachtelkoenig - Crex crex • Schwarzspecht - Dryo- copus martius • Schwarzkehlchen - Saxicola torquata • Bekassine - Gallinago gallinago • Wespenbussard - Pernis apivorus • Dryobates minor (Kleinspecht)
COE-036	NSG Berkelaue		
Berkel	DE-4008-301		
BK-4008-0130	Kreuzweg	330 m nördlich	keine

Die Arten des Biotops / NSG / FFH-Gebiets "Berkel" liegen zwar in räumlicher Nachbarschaft zum Plangebiet, sind aber durchweg struktur- und abstandsbedingt nicht von der Planung betroffen. Keine der vorgenannten Arten findet im Änderungsbereich "Rebrügge" einen Lebensraum.



5.2 Planungsrelevante Arten des Messtischblattquadranten Q40084 (Gescher)

Das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) hat für Nordrhein-Westfalen eine naturschutzfachlich begründete Auswahl so genannter „planungsrelevanter Arten“ getroffen, um den Prüfaufwand in der Planungspraxis zu reduzieren (KIEL 2005).

Häufig auftretende planungsrelevante Arten lassen sich verschiedenen Biotopstrukturen zuordnen:

- **Hofstelle / Gebäude:** Zwerg- und Breitflügelfledermaus, Rauhaufledermaus, Fransenfledermaus, Mehl- und Rauchschnalbe, Schleiereule
- **Gartengelände / Obstwiesen:** Kleiner Abendsegler, Mausohr, Gartenrotschwanz, Steinkauz
- **Wald / Park / gehölzreiche Gärten:** Großer/Kleiner Abendsegler, Bartfledermäuse, Langohrfledermäuse, Habicht, Mäusebussard, Sperber, Waldkauz
- **offene (Acker-)Feldflur:** Feldlerche, Kiebitz, Rebhuhn, Wachtel
- **Grünland:** Braunkehlchen, Wiesenpieper, Kiebitz, Großer Brachvogel
- **Still- / Fließgewässer:** Eisvogel, Wasserfledermaus, Laubfrosch, Kammmolch, Nachtigall
- **sporadische Nahrungsgäste:** Großer Abendsegler, Graureiher, Mäusebussard, Turmfalke

Im Fachinformationssystem „Geschützte Arten in NRW“ sind Informationen über das Vorkommen planungsrelevanter Arten auf Ebene der Messtischblattquadranten dargestellt (LANUV NRW 2018a).

Das Untersuchungsgebiet befindet sich in der atlantischen Region innerhalb des Messtischblattquadranten Q40084 (Gescher). Für den Messtischblattquadranten sind insgesamt 32 planungsrelevante Tierarten (der Kiebitz ist doppelt als Brut- und Rastvogel verzeichnet) aus 2 Artgruppen aufgeführt, von denen aber strukturbedingt nur wenige/ein Teil/nicht alle im Einwirkungsbereich der Planung auftreten können (siehe Tab. 2).

Tab. 2: Planungsrelevante Arten des Messtischblatts Q40084 (Gescher)

	Gruppe / Art	Status	Erhaltungszustand in NRW (ATL)
	Säugetiere		
1.	Abendsegler	Nachweis ab 2000 vorhanden	G
2.	Breitflügelfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G↓
3.	Fischotter	Nachweis ab 2000 vorhanden	S↑
4.	Zwergfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G
	Vögel		
1.	Baumpieper	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
2.	Eisvogel	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
3.	Feldlerche	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U↓
4.	Feldsperling	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
5.	Flussregenpfeifer	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
6.	Habicht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G↓
7.	Kiebitz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U↓
8.	Kiebitz	Nachweis 'Rast/Wintervorkommen' ab 2000 vorhanden	U↓
9.	Kleinspecht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
10.	Krickente	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
11.	Kuckuck	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U↓
12.	Löffelente	Nachweis 'Rast/Wintervorkommen' ab 2000 vorhanden	S
13.	Mäusebussard	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
14.	Mehlschnalbe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
15.	Nachtigall	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
16.	Rauchschnalbe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
17.	Rebhuhn	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S
18.	Schleiereule	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
19.	Schwarzspecht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G

	Gruppe / Art	Status	Erhaltungszustand in NRW (ATL)
20.	Sperber	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
21.	Steinkauz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G↓
22.	Turmfalke	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
23.	Turteltaube	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S
24.	Uferschwalbe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
25.	Uhu	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
26.	Waldkauz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
27.	Waldohreule	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
28.	Waldschnepfe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
29.	Zwergtaucher	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G

Quelle: LANUV NRW 2018a (verändert)
 potenziell im Einwirkungsbereich der Planung vorkommende planungsrelevante Arten sind fett markiert
 Erhaltungszustand: G = günstig, U = ungünstig, S = schlecht, ↓ = Tendenz sich verschlechternd,
 ↑ = Tendenz sich verbessernd, ATL = atlantische Region

In den Messtischblattquadranten sind die planungsrelevanten Arten zum Teil nicht vollständig aufgeführt, obwohl sie sicher in den Messtischblättern und in vielen Fällen auch in den spezifischen Quadranten vorkommen. Dies betrifft im vorliegenden Fall vor allem die Artgruppe der Fledermäuse. Alle im Untersuchungsgebiet potenziell vorkommenden planungsrelevanten Arten werden in der vorliegenden artenschutzrechtlichen Prüfung unabhängig von ihrer Auflistung in den einzelnen Messtischblattquadranten des Fachinformationssystems des LANUV berücksichtigt.

5.3 Faunistische Zufallsfundaufnahme / Bestandsaufnahme

Während der Begehung am 07.06.2018 wurden alle zufällig beobachteten Tierarten registriert. Eine gezielte Nachsuche bzw. quantitative Auswertung von nachgewiesenen Tieren erfolgte nicht. Die hier dokumentierten Zufallsbeobachtungen erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit, tragen jedoch zu einer ökologischen Einschätzung des Untersuchungsgebiets bei.

Tab. 3: Tiere im Untersuchungsgebiet - Zufallsfunde

Nr.	Deutscher Name	Wissensch. Name	RL NRW	Status	Anmerkungen
1.	Amsel	<i>Turdus merula</i>	*		
2.	Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	*		
3.	Dohle	<i>Corvus monedula</i>	*		
4.	Hauszispfling	<i>Passer domesticus</i>	V		
5.	Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>	*		
6.	Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	*		
7.	Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	*		
8.	Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	*		
9.	Zilpzalp	<i>Phylloscopos collybita</i>	*		

grau unterlegte Zeilen kennzeichnen bedrohte Tierarten
 RL NRW: Rote Liste Nordrhein-Westfalen (SUDMANN et al. 2008)
 Gefährdungskategorie: 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, R = durch extreme Seltenheit (potenziell) gefährdet, V = Vorwarnliste, S = Naturschutzabhängig, W = gefährdete, wandernde Art, * = nicht gefährdet, (!) = Bestand in NRW mit bundesweiter Verantwortung

Jahres- und tageszeitlich bedingt wurden bei der Zufallserfassung nur 9 Vogelarten erfasst. Keine der beobachteten Arten ist gemäß der Roten Liste NRW (SUDMANN et al. 2008) gefährdet. Lediglich der Hauszispfling ist als Art der Vorwarnliste verzeichnet.

6 Artenschutzrechtliche Bewertung nach Artgruppen

6.1 Offenlandarten

- Von dem Vorhaben nicht betroffen.

6.2 Arten des Feuchtgrünlands / der Gewässer

- Von dem Vorhaben nicht betroffen.

6.3 Gehölz gebundene / bewohnende Arten

Für das Bauvorhaben soll im Westen eine neue Zuwegung errichtet werden, hierzu muss die vorhandene baumheckenartige Struktur, die das nördliche Betriebsgelände nach Westen hin sichtsverschattet, gerodet und in eine neue Zuwegung umgewandelt werden. Es handelt sich um einen überwiegenden strauchartigen Bewuchs, der auch einige Überhälter aufweist, das Alter der ~6 m hohen Hecke ist mit 10- 20 Jahren anzugeben. Im Norden mündet die Hecke in einen mehr flächigen Gehölzbewuchs mittelalter Laubbäume ein, der ebenfalls z.T. für die neue Einmündung in die Borkener Straße beansprucht wird.



Abb. 5: Änderungsbereich B-Plan "Rebrügge"

Die Fa. Thies liegt in westlicher Siedlungsrandlage von Coesfeld. Das Umfeld ist überwiegend gewerblich genutzt, im Norden liegt der Betrieb Westfleisch und im Südwesten die Kläranlage Coesfeld. Nur im Westen schließen sich landwirtschaftliche Nutzungsflächen an, ansonsten ist der Betrieb von Gewerbe- und Siedlungsflächen umgeben.



Entsprechend dieser intensiven Umfeldnutzung kommt in der betroffenen Hecke lediglich ein typisches Garten- und Siedlungsartenspektrum (z.B. Amsel, Zaunkönig, Ringeltaube oder Hausrotschwanz und Haussperling) vor, planungsrelevante Vogelarten sind hier nicht präsent.

Es handelt sich bei diesen Arten um sogenannte „Allerweltsarten“ mit landesweit günstigem Erhaltungszustand, einer weiten Verbreitung und einer großen Anpassungsfähigkeit. Diese Arten werden i.d.R. nicht vertiefend erfasst, eine populationsrelevante Schädigung ist in den überwiegenden Fällen nicht zu erwarten. Dennoch ist eine Tötung dieser Arten inklusive ihrer Gelege zu vermeiden.

Bei der Überprüfung der betroffenen Gehölze wurden keine größeren Baumhöhlen und auch keine Horste gefunden, aufgrund der geringen Stammmächtigkeiten der Gehölze sind hier Vorkommen Fledermausquartieren auszuschließen. Eine Flugbahn / Leitlinie hin zur oder von der Berkel ist nicht vollkommen auszuschließen, dürfte aber in dem überwiegend gewerblich genutzten Bereich von geringer Bedeutung sein.

Die westliche Grenze des Betriebsgeländes bzw. die neue Zuwegung soll grüngestalterisch hergestellt werden, so dass hier neue Leitstrukturen entstehen können.

Es ist sicherzustellen, dass neue, wenn auch schmalere Gehölze angepflanzt werden und die betrieblichen Lichtemissionen auf dem Betriebsgelände verbleiben.

In Anlehnung an die Vorschriften des allgemeinen Artenschutzes (§ 39 BNatSchG) ist eine Gehölzfällung nur zwischen Anfang Oktober und Ende Februar zulässig. Hierdurch wird auch die Hauptbrutzeit der Vögel beachtet (15.3. bis 30.6.).

Bei einer Gehölzbeseitigung außerhalb der Brutzeit kann ein Verlust von Gelegen und die Tötung von Jungvögeln mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

Tab. 4: Verbotstatbestände für Gehölz gebundene / bewohnende Arten

Tötungs- und Verletzungsverbot	
<input checked="" type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:	
▪ Bauzeitenausschluss "Brutvogelschutz" (15.3. bis 30.6.)	
▪ Gehölzentfernung zwischen Anfang Oktober und Ende Februar	
▪ Erhalt lichtarmer Dunkelräume	
Ein Verstoß gegen das Tötungsverbot liegt vor:	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Störungsverbot	
<input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:	
<input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich:	
Ein Verstoß gegen das Störungsverbot liegt vor:	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Schädigungsverbot	
<input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:	
<input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich:	
Ein Verstoß gegen das Schädigungsverbot liegt vor:	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein

6.4 Gebäude bewohnende Arten

- Von dem Vorhaben nicht betroffen.

6.5 Sporadische Nahrungsgäste

In den Gehölzen können gelegentlich sporadische Nahrungsgäste (z.B. Eulen, Sperber) auftreten, ggf. jagen auch Schwalben zuweilen über den offenen Betriebsflächen. Die Einschränkung der Jagdfunktion ist bei dem großen Angebot vergleichbarer Flächen in der Umgebung vernachlässigbar gering, so dass für diese jagenden Arten keine negativen Auswirkungen zu erwarten sind.



Tab. 5: Verbotstatbestände für Sporadische Nahrungsgäste

Tötungs- und Verletzungsverbot	
<input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:	
Ein Verstoß gegen das Tötungsverbot liegt vor:	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Störungsverbot	
<input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:	
<input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich:	
Ein Verstoß gegen das Störungsverbot liegt vor:	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Schädigungsverbot	
<input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:	
<input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich:	
Ein Verstoß gegen das Schädigungsverbot liegt vor:	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein

6.6 Sonstige planungsrelevante Arten

Neben den Artgruppen Fledermäuse und Vögel sind Beeinträchtigungen für weitere planungsrelevante Arten nicht zu erwarten. Das Gelände eignet sich strukturell nicht für das Vorkommen planungsrelevanter Amphibien oder Reptilienarten. Potenzielle Lebensräume sonstiger planungsrelevanter Arten sind auf dem Gelände nicht vorhanden.

Tab. 6: Verbotstatbestände für Sonstige planungsrelevante Arten

Tötungs- und Verletzungsverbot	
<input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:	
Ein Verstoß gegen das Tötungsverbot liegt vor:	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Störungsverbot	
<input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:	
<input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich:	
Ein Verstoß gegen das Störungsverbot liegt vor:	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Schädigungsverbot	
<input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:	
<input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich:	
Ein Verstoß gegen das Schädigungsverbot liegt vor:	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein

6.7 „Allerweltsarten“

Neben planungsrelevanten Arten im Eingriffsbereich können auch weitere Arten vorkommen, die zwar geschützt sind, aber nicht zu den planungsrelevanten Arten nach Kiel (2005) gehören. Es handelt sich bei diesen Arten um sogenannte „Allerweltsarten“ mit landesweit günstigem Erhaltungszustand, einer weiten Verbreitung und einer großen Anpassungsfähigkeit. Diese Arten werden i.d.R. nicht vertiefend erfasst und durch allgemeine Konfliktminderungs- und -vermeidungsmaßnahmen wie z.B. Zeitfenster für Gehölzbeseitigungen (§ 39 [5] BNatSchG) geschützt.

Die Strukturen bieten keinen planungsrelevanten Arten Lebensraum, allerdings sind hier häufige und ungefährdete Brutvogelarten der Siedlungen, wie Amsel, Zaunkönig, Ringeltaube, Kohlmeise oder Hausrotschwanz und Haussperling zu erwarten.

Es handelt sich bei diesen Arten um sogenannte „Allerweltsarten“ mit landesweit günstigem Erhaltungszustand, einer weiten Verbreitung und einer großen Anpassungsfähigkeit. Diese Arten werden i.d.R. nicht vertiefend erfasst, eine populationsrelevante Schädigung ist in den überwiegenden Fällen nicht zu erwarten. Dennoch ist eine Tötung dieser Arten inklusive ihrer Gelege zu vermeiden.

Bei einer Gehölzbeseitigung außerhalb der Brutzeit kann ein Verlust von Gelegen und die Tötung von Jungvögeln mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.



In Anlehnung an die Vorschriften des allgemeinen Artenschutzes (§ 39 BNatSchG) ist eine Gehölzfällung nur zwischen Anfang Oktober und Ende Februar zulässig. Hierdurch wird auch die Hauptbrutzeit der Vögel beachtet (15.3. bis 30.6.).

Tab. 7: Verbotstatbestände für

„Allerweltsarten“

Tötungs- und Verletzungsverbot	
<input checked="" type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:	
▪ Bauzeiteausschluss "Brutvogelschutz" (15.3. bis 30.6.)	
▪ Gehölzentfernung zwischen Anfang Oktober und Ende Februar	
▪ Erhalt lichtarmer Dunkelräume	
Ein Verstoß gegen das Tötungsverbot liegt vor:	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Störungsverbot	
<input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:	
<input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich:	
Ein Verstoß gegen das Störungsverbot liegt vor:	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Schädigungsverbot	
<input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:	
<input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich:	
Ein Verstoß gegen das Schädigungsverbot liegt vor:	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein

7 Artenschutzrechtlich erforderliche Maßnahmen

Die nachfolgenden Maßnahmen sind erforderlich, um eine Verletzung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG zu vermeiden:

7.1 Bauzeiteausschluss "Brutvogelschutz" (15.3. bis 30.6.)

In der Zeit von Mitte März bis Ende Juni dürfen zum Schutz der Hauptbrutzeit von Vögeln keine Bauarbeiten durchgeführt werden.

Ausnahme: Sofern die Arbeiten bis in die Brutzeit von Vögeln andauern, müssen sie kontinuierlich, ohne mehrtägige Pausen (max. 4 Tage), fortgeführt werden. Brutwillige Vögel können dann ausweichen. Ausweichmöglichkeiten sind in ausreichendem Maße vorhanden. Der Beginn der Abriss- und Bauarbeiten innerhalb der Brutzeit ist zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Konflikte jedoch auszuschließen.

7.2 Gehölzfällung im Winter (1.10. bis 28./29.2)

Die Fällung / Rodung / Beseitigung von Gehölzen ist zum Schutz von Brutvögeln in Anlehnung an die Vorschriften des allgemeinen Artenschutzes (§ 39 BNatSchG) nur in der Zeit vom 01.10. bis zum 28. / 29.02. durchzuführen.

7.3 Erhalt lichtarmer Dunkelräume im Westen

Derzeit ist das nördliche Betriebsgelände im Westen durch die vorhandene Hecke sichtverschattet und von außen nicht einsehbar, umgekehrt dringen betriebliche Lichtemissionen bislang nicht in das dunkle Umland.

Fledermäuse bevorzugen bei ihrer Jagd lichtarme Bereiche. Strukturell vorhandene Jagdräume können durch eine zunehmende Beleuchtung entwertet werden. Die vorhandene Hecke ist ggf. eine Leitlinie für Fledermäuse, aber insbesondere die im Westen vorhandenen Freiflächen hin zur Berkel stellen für Fledermäuse attraktive und vor allem dunkle Lebensräume dar und sind daher vor einem zusätzlichen Lichteinfall zu schützen.

Diese ökologisch wertvollen Bereiche sind dauerhaft durch ein angepasstes Beleuchtungsmanagement (Ausrichtung der Leuchtenkörper, Lichtauswahl, Lichtfarben, Höhe und Anzahl der Lichtpunkte, etc.) als Dunkelräume zu erhalten. Es ist darauf zu achten, dass zukünftige Lichtemissionen vornehmlich auf den Betriebsflächen bzw. der neuen Zuwegung verbleiben und / oder nur unsensible Bereiche bestrahlen.

8 Fazit der artenschutzrechtlichen Prüfung

Die artenschutzrechtliche Prüfung kommt zu dem Ergebnis, dass bei Berücksichtigung der nachstehenden Konflikt mindernden Maßnahmen

- Bauzeitausschluss "Brutvogelschutz" (15.3. bis 30.6.)
- Gehölzfällung im Winter (1.10. bis 28./29.2)
- Erhalt lichtarmer Dunkelräume im Westen

für die "1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 114 „Rebrügge“ artenschutzrechtliche Konflikte und somit die Verletzung der Verbotstatbestände des § 44 BNATSCHG sicher auszuschließen sind.

Die in NRW vorkommenden Arten, die zwar dem Schutzregime des § 44 BNATSCHG unterliegen, aber nicht zur Gruppe der planungsrelevanten Arten gehören, wurden hinsichtlich des Schädigungsverbotes nicht vertiefend betrachtet. Bei diesen Arten kann davon ausgegangen werden, dass wegen ihrer Anpassungsfähigkeit und des landesweit günstigen Erhaltungszustandes („Allerweltsarten“) bei den Eingriffen im Zuge dieses Bauvorhabens nicht gegen die Verbote des § 44 (3) BNATSCHG verstoßen wird.

8.1 Artenschutzrechtliche Protokolle

Aufgrund fehlender Betroffenheit wird auf die Erstellung artenschutzrechtlicher Protokolle verzichtet.

9 Literatur

- KIEL, E-F. (2005): Artenschutz in Fachplanungen. Anmerkungen zu planungsrelevanten Arten und fachlichen Prüfschritten. LÖBF-Mitteilungen 2005 (1): 12-27. Recklinghausen.
- LANUV NRW (2018a): Naturschutz-Fachinformationssystem „Geschützte Arten in NRW“. <http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/start> (abgerufen im Juni 2018).
- LANUV NRW (2018b): Naturschutz-Fachinformationssystem „Schutzwürdige Biotope in Nordrhein-Westfalen (Biotopkataster NRW)“. <http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/bk/de/start> (abgerufen im Juni 2018).
- MKULNV NRW (2016): Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz). Rd.Erl. des MKULNV NRW. Düsseldorf vom 06.06.2016.
- ÖKON (2018a): Landschaftspflegerischer Begleitplan zur 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 114 „Rebrügge“. Münster.
- ÖKON (2018b): Artenschutzrechtliche Prüfung zur 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 114 „Rebrügge“. Münster.
- SUDMANN, S.R., GRÜNEBERG, C., HEGEMANN, A., HERHAUS, F., MÖLLE, J., NOTTMEYER-LINDEN, K., SCHUBERT, W., VON DEWITZ, W., JÖBGES, M. & WEISS, J. (2009): Rote Liste der gefährdeten Brutvogelarten Nordrhein-Westfalens. 5. Fassung. NWO & LANUV (Hrsg.) Nordrhein-Westfälische Ornithologengesellschaft (NWO) & Vogelschutzwarte des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV).

Rechtsquellen – in der derzeit gültigen Fassung

- BNATSCHG Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG)
- FFH-RL Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 über die Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen.
- VS-RL Richtlinie des europäischen Parlamentes und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (2009/147/EG).

Diese Artenschutzrechtliche Prüfung wurde von dem Unterzeichner nach bestem Wissen und Gewissen unter Verwendung der im Text angegebenen Unterlagen erstellt.



(O. Miosga)

Öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger der
Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen für
Naturschutz, Landschaftspflege und Gewässerschutz